

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)



Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Keller  
Telefon: 03496/60-1556  
Fax: 03496/60-1552  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de  
Zimmer: 335

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	30 ke	21.03.2024

**ANFRAGE 0144 zur Sitzung des Kreistages am 15.02.2024**

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfragen in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

**Es gab ein Zusammentreffen zwischen Landtagsabgeordneten aus der Region und des Umweltausschusses des Landtages mit der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Bürgerinitiative Roitzsch in Sandersdorf zum Thema Deponie Roitzsch, die DK 0 und DK 1. Hierzu wird nach dem Bearbeitungsstand gefragt und ob es eine offizielle Antwort vom Land Sachsen-Anhalt auf das Schreiben des Landrates gibt? In diesem Schreiben hieß es sinngemäß, dass es das Land machen soll, da wir die Ressourcen und das Personal nicht vorrätig haben und uns außer Stande sehen, dies zu bearbeiten.**

Nach dem Erörterungstermin am 13./14.06.2022 wurden die aufgeworfenen Fragestellungen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Planfeststellungsbehörde zunächst grob gesichtet und thematisch zusammengefasst. Danach wurden sie an den Vorhabenträger bzw. seine Fachplaner zur detaillierten Beantwortung weitergereicht. In einzelnen Themenbereichen (z.B. Planrechtfertigung, Hydrogeologie, Natur-/Artenschutz, Immissionsschutz) ergab sich in der Folge das Erfordernis einer Präzisierung bzw. Nachschärfung, z. T. auch der Überarbeitung von Abschnitten der Antragsunterlagen. Hinsichtlich der Natur-/Artenschutzbelange waren des Weiteren Nacherhebungen vor Ort erforderlich. Die Präzisierungen bzw. Überarbeitungen von Abschnitten der Antragsunterlagen sind mittlerweile fast abgeschlossen, liegen aber bislang noch nicht vollständig vor. Im Anschluss an die Übergabe der modifizierten Unterlagen wird die Planfeststellungsbehörde diese Unterlagen prüfen und sich dabei der entsprechenden Fachbehörden bedienen. Im Ergebnis der Prüfung wird entschieden, wie umfangreich und folgenreich diese Überarbeitungen sind und ob im Anschluss ggf. eine öffentliche Teilauslegung notwendig wird oder eine individuelle Beteiligung der Betroffenen genügt.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)  
\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Das Gutachten "Deponie DK II Roitzsch - Sachverständige Prüfung und Bewertung geo- und deponiebautechnischer Aspekte der Umweltsicherheit" ist erarbeitet wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vorgelegt. Die Inhalte dieses Gutachtens bzw. mögliche Kritikpunkte des Gutachters werden durch die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidungsfindung zur Deponie DK I/0 einbezogen.

Ihre Frage bzgl. des Antwortschreibens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) bezieht sich vermutlich auf mein Schreiben vom 22.12.2021. In der Antwort des LVwA vom 14.03.2022 wird der Antrag auf Abgabe des laufenden Planfeststellungsverfahrens an die obere Abfallbehörde aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in § 32 Abs. 1 Satz 1, dass die unteren Abfallbehörden zuständig sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Das Gesetz sieht für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Deponien der Deponieklassen 0 und I keine abweichende Regelung vor. Eine abweichende Regelung ergibt sich lediglich in Bezug auf die Planfeststellung für Deponien der Klassen II und III für die obere Abfallbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO) i. V. m. § 30 Abs. 2 AbfG LSA.

Die landesrechtlichen Abfallvorschriften sehen des Weiteren auch kein sogenanntes Selbsteintrittsrecht der oberen Abfallbehörden als Fachaufsichtsbehörde vor.

Auch die organisatorischen und fachlichen Schwierigkeiten bei der Bewältigung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld begründen aus Sicht des LVwA ebenfalls keine Verlagerung der Zuständigkeit auf die obere Abfallbehörde.

Letztlich wurden auch meine Anmerkungen zu der Verquickung der beiden Deponievorhaben am Standort (DK I/0 und DK II) bzw. eine mögliche persönliche Befangenheit i. S. d. § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA als nicht hinreichend eingeschätzt, um in diesem Einzelfall einen Zuständigkeitswechsel zur oberen Abfallbehörde zu erwirken.

Auch eine Präzisierung bzw. Nachschärfung unserer Argumente in meinem weiteren Schreiben an das LVwA vom 07.04.2022 führte nicht zu einer Änderung der Sichtweise des LVwA und mündete in einer finalen Abweisung meines Antrages in dem Antwortschreiben des LVwA vom 01.07.2022. Im Übrigen hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits im Jahr 2016 die Abgabe des in Rede stehenden Planfeststellungsverfahrens an die obere Abfallbehörde beantragt und mit Schreiben vom 02.09.2016 erstmalig eine Ablehnung durch das LVwA erhalten.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

**Grabner**  
Landrat

Das Gutachten "Deponie DK II Roitzsch - Sachverständige Prüfung und Bewertung geo- und deponiebautechnischer Aspekte der Umweltsicherheit" ist erarbeitet und wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vorgelegt. Die Inhalte dieses Gutachtens bzw. mögliche Kritikpunkte des Gutachters werden durch die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidungsfindung zur Deponie DK I/0 einbezogen.

Ihre Frage bzgl. des Antwortschreibens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) bezieht sich vermutlich auf mein Schreiben vom 22.12.2021. In der Antwort des LVwA vom 14.03.2022 wird der Antrag auf Abgabe des laufenden Planfeststellungsverfahrens an die obere Abfallbehörde aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in § 32 Abs. 1 Satz 1, dass die unteren Abfallbehörden zuständig sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Das Gesetz sieht für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Deponien der Deponieklassen 0 und I keine abweichende Regelung vor. Eine abweichende Regelung ergibt sich lediglich in Bezug auf die Planfeststellung für Deponien der Klassen II und III für die obere Abfallbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO) i. V. m. § 30 Abs. 2 AbfG LSA.

Die landesrechtlichen Abfallvorschriften sehen des Weiteren auch kein sogenanntes Selbsteintrittsrecht der oberen Abfallbehörden als Fachaufsichtsbehörde vor.

Auch die organisatorischen und fachlichen Schwierigkeiten bei der Bewältigung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld begründen aus Sicht des LVwA ebenfalls keine Verlagerung der Zuständigkeit auf die obere Abfallbehörde.

Letztlich wurden auch meine Anmerkungen zu der Verquickung der beiden Deponievorhaben am Standort (DK I/0 und DK II) bzw. eine mögliche persönliche Befangenheit i. S. d. § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA als nicht hinreichend eingeschätzt, um in diesem Einzelfall einen Zuständigkeitswechsel zur oberen Abfallbehörde zu erwirken.

Auch eine Präzisierung bzw. Nachschärfung unserer Argumente in meinem weiteren Schreiben an das LVwA vom 07.04.2022 führte nicht zu einer Änderung der Sichtweise des LVwA und mündete in einer finalen Abweisung meines Antrages in dem Antwortschreiben des LVwA vom 01.07.2022. Im Übrigen hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits im Jahr 2016 die Abgabe des in Rede stehenden Planfeststellungsverfahrens an die obere Abfallbehörde beantragt und mit Schreiben vom 02.09.2016 erstmalig eine Ablehnung durch das LVwA erhalten.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

  
**Grabner**  
Landrat